jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/28 13Os111/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1993

Norm

GRBG §2 Abs1
StPO §193 Abs5

Rechtssatz

Eine mißbräuchliche, dem Sinn des Gesetzes widersprechende Anwendung der Bestimmung des§ 193 Abs 5 StPO, die davon ausgeht, daß Hauptverhandlungen nicht nur zum Schein zwecks Umgehung der Haftfristen anberaumt werden, kann als Grundrechtsverletzung im Sinne des § 2 Abs 1 GRBG angesehen werden. Ein solcher Mißbrauch ist jedoch hier nicht gegeben, weil durch den Hauptverhandlungstermin dem Angeklagten immerhin die Möglichkeit geboten wurde, vor dem erkennenden Gericht zu den Anklagevorwürfen ausführlich Stellung zu nehmen. Die anschließende Vertagung der Hauptverhandlung um sechs Wochen war aber aus sachlichen Gründen durchaus gerechtfertigt, weil sich noch weitere, nicht von vornherein absehbare Beweiserhebungen als notwendig erwiesen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 111/93
  Entscheidungstext OGH 28.07.1993 13 Os 111/93
  Veröff: RZ 1994/43 S 136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061282

Dokumentnummer

JJR_19930728_OGH0002_0130OS00111_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at